



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
April 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Litauen (Republik Litauen)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
 - a) das zuständige litauische Wohnsitzstandesamt, bei Aufenthalt in Litauen
oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.05.2004:
 - a) Scheidungsurkunde im Original.
 - b) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, soweit die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.

Gerichtliche Ehescheidung ab dem 01.05.2004:

- a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
oder
- b) Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 oder Art. 36 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019

Einvernehmliche Scheidung vor dem Notar ab dem 01.01.2023:

- a) Scheidungsurkunde des Notars im Original
oder
- b) Bescheinigung nach Art. 66 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019.

3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige litauische Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original.

Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. Nr. 2201/2003 im Entscheidungsstaat ergangen sind, bedürfen keiner förmlichen Anerkennung.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Anbringung der Apostille auf litauischen Urkunden ist nicht erforderlich.

E) Übersetzung

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.

- a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein be-
eidigten Übersetzer

oder

- b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht ei-
nes Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familien-
stand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU)
2016/1191 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt ist und die Über-
setzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet
wird.

Siehe hierzu auch: https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.